jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/11/30 LVwG 30.34-2181/2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

30.11.2017

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §98a Abs3
KFG 1967 §98a Abs1

Rechtssatz

Der im § 98a Abs 3 KFG 1967 (KFG) geregelte Verfall von Radar- und Laserblockern, welche an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, stellt keinen Bezug zum Strafrecht her und ist daher eine Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter. Dies ergibt sich aus der Trennung der Verfallsregelung von den Bestimmungen über die Verwaltungsstrafen, da die Geräte oder Gegenstände nach § 98a Abs 3 KFG unabhängig von der Tat auszubauen und für verfallen zu erklären sind. Auch in § 134 KFG ist der Verfall von Radar- und Laserblockern nicht als Strafe festgelegt. Daher ist ein solcher Verfall auch nicht in einem Straferkenntnis wegen eines Lenkerdeliktes nach § 98a Abs 1 KFG auszusprechen.

Schlagworte

Radarblocker, Laserblocker, Verfall, Sicherungsmaßnahme, Straferkenntnis, Lenker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.30.34.2181.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at